



Neues bezüglich AbfKlärV 2017: Bodenuntersuchung Stand August 2017

Im Juni 2017 wurde die neue Klärschlamm-Verordnung (AbfKlärV) im Bundestag beschlossen. Sie regelt, wie zukünftig Klärschlamm, Klärschlammgemische und Klärschlammkomposte verwertet werden dürfen. Beim In-Kraft-treten der AbfKlärV ist bezüglich Bodenproben eine Übergangsfrist von 6 Monaten vorgesehen.

Was ändert sich bei der bodenbezogenen Verwertung?

- Klärschlamm kann zukünftig auch im Rahmen des Landschaftsbaus eingesetzt werden. Dabei bestehen die gleichen Untersuchungspflichten wie in der agrarischen Verwertung.
- Wasserschutzgebietsflächen der Schutzzone III fallen nun auch für eine Klärschlammverwertung weg.
- Hinsichtlich Ausbringzeiten und Grundbodenuntersuchung gilt die Düngeverordnung (DüV). Somit entfällt der 3-Jahres-Turnus

für der Bodennährstoffanalyse.

Bodenbezogene Untersuchungspflichten

Was wird zukünftig gefordert?

Neu ist die Bestimmung der **Bodenart** mittels Fingerprobe sowie die Analyse von polychlorierten Biphenylen (**PCB**) und Benzo(a)pyren (**B(a)P**).

Diese Untersuchung ist laut AbfKlärV auch auf Flächen des Landschaftsbaus durchzuführen.

Die Ergebnisse haben eine Gültigkeit von **10 Jahren**. Vorhandene Bodenuntersuchungsergebnisse nach AbfKlärV, die noch keine 10 Jahre alt sind, kann man weiterhin



verwenden. Allerdings muss PCB und B(a)P nachuntersucht werden.

Die 3-jährige Nährstoffuntersuchung entfällt. Hier wird auf die DüV verwiesen, die eine **Grundbodenuntersuchung spätestens alle 6 Jahre** fordert.



WAS IST ZU UNTERSUCHEN?

Alle 10 Jahre Bodenuntersuchung gemäß § 4 AbfKlärV:

Doppeluntersuchung von
**Bodenart, pH-Wert, P, K, Mg, Cd,
Pb, Cr, Cu, Hg, Ni, Zn, PCB, B(a)P,
Humus** im Bedarfsfall

Wir empfehlen...

pH-Wert, P, K, Mg (Bodenart)

Ihr Plus:

www.agrolab.de

AGROLAB Agrar GmbH
Breslauer Straße 60
31157 Sarstedt
Deutschland

 **AGROLAB** GROUP
Your labs. Your service.